Satzung

des

Vereins KGA Märchenland e.V.

vom 04.11.2023

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Kleingartenanlage Märchenland e.V. (KGA Märchenland e.V.), ist eine Dauerkleingartenanlage und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 13791 Nz am 19. August 1993 registriert.

Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e. V.

Die Kleingartenanlage Märchenland ist ein gemeinnütziger Verein. Sie ist Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen (steuerbegünstigte Zwecke).

Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung und gärtnerischen Nutzung der Parzellen.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und für den Landschafts- und Vogelschutz.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau die Gemeinschaft zu fördern.

Die Tätigkeit gewählter und beauftragter Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Für ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung in nachgewiesener Höhe gewährt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann eine Aufwandsentschädigung in pauschalierter Form erfolgen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

Der Verein vergibt keine Mittel oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sachanlagen.

Die Parzellen und deren Baulichkeiten dürfen nicht gewerblich oder in einer anderen, dieser Satzung widersprechenden Weise genutzt und nicht vermietet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Sofern einer schriftlichen Bewerbung zur Mitgliedschaft im Verein KGA
 Märchenland e.V. nicht in schriftlicher Form vom Vorstand widersprochen wird,
 beginnt sie mit dem Datum ihrer Abgabe.

Ein vom Verein zur Verfügung gestellter Aufnahmeantrag ist in jedem Fall zwingend erforderlich. Die Mitgliedschaft schließt die Anerkennung der Satzung des Vereins und der Ordnung der Kleingartenanlage KGA Märchenland e.V. in der jeweils gültigen Fassung sowie die jährliche Beitragszahlung ein. Jedes Mitglied

erhält eine Mitgliedskarte. Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Delegiertenkonferenz gemäß § 6 Pkt.7 d beschlossen wird.

- Rechte, Pflichten und die Regeln der Gemeinschaft sind in der Ordnung der Kleingartenlage M\u00e4rchenland e.V. zusammengefasst, diese sind f\u00fcr alle Mitglieder und Nichtmitglieder verbindlich.
- 4. Nichtmitglieder sind alle natürlichen Personen, die einen wirksamen Unterpachtvertrag mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Weißensee abgeschlossen haben, aber nicht Mitglieder gemäß Ziff. 2 geworden sind.

Nichtmitglieder zahlen anstelle des Mitgliedsbeitrages eine Verwaltungsgebühr. Nichtmitglieder sind von den in der Ordnung der Kleingartenanlage Märchenland e.V. festgeschriebenen Pflichten und Verhaltensmaßregeln nicht befreit. Mitgliedsbeiträge und Verwaltungsgebühren sind in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Delegiertenkonferenz gemäß § 6 Pkt. 7 d beschlossen wird.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Tod
 - b) Austrittserklärung
 - c) Ausschluss
- 2. Die Austrittsfrist beträgt drei Monate. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- die ihm auf Grund der Satzung, der Ordnung der KGA Märchenland e.V. oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder seiner
 Mitglieder in grober Weise schädigt, den Vorstand, die Abteilungsleitung oder deren
 Beauftragte an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hindert,
- im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von weiteren zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt. Gegen die Verein Zahlungsverpflichtung gegenüber dem besteht eine 4-wöchige Widerspruchsfrist, beginnend mit dem Datum der Übergabe der Rechnung. Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Eigenmächtige Kürzungen der Zahlungsverpflichtungen sind nicht zulässig. Die gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen und -termine gemäß Bundeskleingartengesetz werden hiervon nicht berührt.
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft eigenmächtig auf Dritte überträgt.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger Schlichtungsverhandlung im Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Stattfinden) schriftlich einzuladen.

Kann das Mitglied aus zwingenden Gründen nicht an der Delegiertenkonferenz teilnehmen, ist der Beschluss über den Ausschluss auf der nächsten Vorstandssitzung dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Der ordentliche Rechtsweg wird davon nicht berührt.

5. Mit dem Termin der Beendigung des Unterpachtvertrages endet die Mitgliedschaft im Verein der KGA, kann aber auf Antrag des Mitglieds auch nach Beendigung des Unterpachtvertrages fortgesetzt werden.

Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag des Abschlusses des Unterpachtvertrages, mit dem Nachfolger, zu begleichen.

Die Baulichkeiten und Anpflanzungen auf der Parzelle sind zum Schätzpreis an den vom Bezirksverband der Kleingärtner benannten Nachfolger zu übergeben.

- 6. Mitspracherecht des abgebenden Nutzers bei der Vergabe der Parzelle an den Nachfolgenutzer besteht nicht.
- 7. Enden Mitgliedschaft und Unterpachtverhältnis, so richten sich die Formalitäten zur Beendigung des Unterpachtvertrages nach den Festlegungen des Verpächters.
- 8. Die Übernahme-/Übergabehandlungen bei Parzellenwechsel sind mittels eines Kaufvertrages auf der Grundlage des verbindlichen Schätzungsprotokolls, erstellt durch den Zwischenpächter (BVdK) vorzunehmen. Der Kaufvertrag ist, nach Kenntnisnahme durch den Vorstand der KGA, dem Zwischenpächter (BVdK) vorzulegen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Delegiertenkonferenz,

der Vorstand,

die Finanzprüfungskommission,

die Abteilungsmitgliederversammlungen,

die Abteilungsleitungen.

§ 6

Delegiertenkonferenz

1. Die Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- 2. Die Delegiertenkonferenz wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung, einschließlich eingereichter Anträge und Beschlussvorlagen, hat schriftlich und durch Aushang an der Anschlagtafel des Vereinshauses mit einer Frist von mindestens
- 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur delegierte Mitglieder sowie Vorstands- und Finanzprüfungskommissionsmitglieder. Eine Legitimation zur Person kann verlangt werden. Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der gewählten Delegierten anwesend sind.

Nichtmitglieder können auf Antrag als Gäste an der Delegiertenkonferenz bzw. an Bratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit Ausnahme von Wahlgängen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Der Antrag auf Teilnahme eines Nichtmitgliedes kann von diesem selbst oder von einem Mitglied der Delegiertenkonferenz zu Beginn der Delegiertenkonferenz gestellt werden. Die Delegiertenkonferenz entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Die Leitung der Delegiertenkonferenz erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder einen von der Delegiertenkonferenz gewählten Versammlungsleiter.

- 3. Ordnungsgemäß einberufene Delegiertenkonferenzen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die gefassten Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Die Abstimmung zu Beschlüssen kann offen oder auf Beschluss der Delegiertenkonferenz in geheimer Abstimmung erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
- 4. Stimmberechtigt ist jeder Delegierte und die vertretungsberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Jedem Delegierten steht eine Stimme zu. Jeder Delegierte hat das Recht, schriftliche Anträge mit Begründung einzubringen. Diese sind spätestens eine Woche vor stattfinden der Delegiertenkonferenz der KGA beim Vorstand einzureichen.
- 5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Delegiertenkonferenzen sachkundige Personen und Gäste einladen. Diese besitzen kein Stimmrecht.

- 6. Über den Ablauf und das Ergebnis, insbesondere der gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7. Aufgaben der Delegiertenkonferenz sind insbesondere:
- a) Beschlussfassung über Satzung und Ordnung der KGA Märchenland e.V. sowie notwendige Veränderungen dazu.
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Finanzprüfungskommission
- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Verwaltungsgebühr gemäß Beitragsordnung, Allgemeine Mitgliedsbeiträge, Rücklagen, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen bzw. deren Ersatzleistungen und Mahngebühren. Zur Deckung planmäßigen Finanzbedarfs können Umlagen jährlich bis zur Höhe des 3-fachen Mitgliedsbeitrages beschlossen werden. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs für unvorhersehbare sowie existentielle, den Fortbestand des Vereins gefährdende, Ereignisse können Umlagen bis zur Höhe des 6-fachen MitgliedsBeitrages beschlossen werden. Umlagen müssen zweckgebunden verwendet werden.
- e) Beschlussfassung über den Finanzplan.
- f) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, über eine Verfahrensordnung für das Schlichtungsverfahren sowie alle Grundsatzfragen und Anträge.
- g) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichts der Finanzprüfungskommission sowie Entlastung des Vorstandes.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss anderer Ehrungen.

- i) Wahl der Delegierten für die Delegiertenkonferenz des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V.
- j) Ausschluss von Mitgliedern im Ergebnis von Schlichtungsverhandlungen gemäß §
 4 Pkt.4 und § 10 dieser Satzung.
- 8. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand aufgrund einer pandemischen Lage oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, die eine Mitgliederversammlung vor Ort nicht möglich erscheinen lassen, beschließen und in der schriftlichen Einladung mitteilen, dass die Delegierten an der Delegiertenkonferenz ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Delegiertenrechte im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation wahrnehmen können.
- a) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung zur Delegiertenkonferenz beschließen, die geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Delegiertenkonferenz beinhaltet.
- b) Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Änderungen dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.
- c) Bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin der Delegiertenkonferenz müssen mehr als 50 Prozent der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst worden sein. Damit ist der Beschluss gültig.

§ 7

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand der KGA Märchenland e. V. besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Der Schatzmeister

Der Schriftführer

Drei Beisitzer

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind stimmberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes tatsächlich, insbesondere durch schwere Erkrankung

oder Tod, an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, können die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ein neues Mitglied, bis zur Wahl auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenkonferenz, kooptieren. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können durch die Delegiertenkonferenz abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.

Zum erweiterten Vorstand gehören: die Abteilungsleiter.

Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben.

Der erweiterte Vorstand wird in der Delegiertenkonferenz durch die Delegierten gewählt.

- 2. Alleinvertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vertragsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB).
- 3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Entscheidungsbefugnis, für unvorhergesehene Schadensereignisse Aufwendungen bis 50.000€ pro Jahr über den aktuellen Finanzplan zu fassen. Darüberhinausgehende Finanzbeschlüsse darf nur die Delegiertenkonferenz beschließen.

Zahlungen, gem. Kassenordnung Pkt. 6, erfolgen durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes i.S. des § 26 BGB.

4. Der geschäftsführende Vorstand beschließt den jährlichen Rahmenarbeitsplan.

Delegiertenkonferenzen und außerordentliche Delegiertenkonferenzen werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.

Der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand, tritt auf Grundlage des Rahmenarbeitsplanes und nach Bedarf zusammen.

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand, können Beschlüsse für den geschäftsführenden Vorstand und/oder die Delegiertenkonferenzen erarbeiten und die Umsetzung dieser begleiten

- 5. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer bzw. Protokollanten zu unterzeichnen.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mehrheitlich anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden, entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden, entscheidet die Stimme des Schatzmeisters.

Zur Wahrung der Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, gilt § 7 Ziff. 1 Satz 3 entsprechend.

- 7. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen der Abteilungen und der Delegiertenkonferenzen, sowie Durchsetzung der auf diesen Versammlungen/Konferenzen gefassten Beschlüsse.
- b) Durchsetzung der Vorstandsbeschlüsse
- c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d) Tagesaufgaben
- e) Durchsetzung zutreffender Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- f) Verwaltung der Finanzen und des Vermögens des Vereins
- g) Anleitung, Kontrolle und Unterstützung der Abteilungsleitungen und Koordinierung ihrer Tätigkeit
- h) Vorschläge für Ehrungen an die Delegiertenkonferenz
- i) Durchführung der Schlichtungsverhandlungen.

Weitere Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 8

Finanzprüfungskommission

- 1. Die Kommission wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und ist ein Organ der Delegiertenkonferenz.
- 2. Die Mitglieder der Kommission dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Delegierte der Delegiertenkonferenz sein.

Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kommission ist ausschließlich der Delegiertenkonferenz gegenüber verantwortlich. Die Kommission ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

3. Die Kommission kontrolliert die Gesamtheit der finanziellen Vorgänge und Vermögenswerte des Vereins. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit sowie die Vollständigkeit des Belegwesens. Unabhängig von unangemeldeten Zwischenprüfungen führt die Kommission zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung durch, erstattet der Delegiertenkonferenz den Prüfungsbericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 9
Abteilungsversammlungen

Der Verein gliedert sich nach innen wie folgt in Abteilungen:

Abteilungen	Zuordnung	Anz. Parzellen.	Anz. Delegierte
Abteilung A 1	Parzellen 101 – 184	83	8
Abteilung A 2	Parzellen 185 – 288	103	10
Abteilung B 1	Parzellen 301 – 377	77	8
Abteilung B 2	Parzellen 378 – 472	95	10
Abteilung C 1	Parzellen 501 – 620	119	12
Abteilung C 2	Parzellen 621 – 746	126	13
Abteilung D 1	Parzellen 801 – 895	95	10
Abteilung D 2	Parzellen 896 – 983	88	9
Abteilung E 1	Parzellen 997 – 1076	79	8
Abteilung E 2	Parzellen 1077 – 1176	100	10
Abteilung G	Parzellen 1201 – 1263	63	6

Die Abteilungsversammlungen wählen ihren Abteilungsleiter und Mitglieder der Abteilungsleitungen für die Dauer von vier Jahren. Die Wahl kann offen oder auf Beschluss der Versammlung geheim durchgeführt werden.

Die Abteilungsleitungen sind in Anlehnung an den Vorstand strukturell gegliedert.

Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Delegierten zur Delegiertenkonferenz des Vereins für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Abteilungen entsenden pro 10 Parzellen je einen Delegierten.

Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Abteilungsleiter der Abteilung zu unterzeichnen.

§ 10

Schlichtungsverfahren

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, die sich aus der Satzung, der Ordnung der Kleingartenanlage Märchenland e.V. und den Beschlüssen des Vereins ergeben, werden bei den Abteilungsleitungen geklärt. Ist eine Klärung nicht möglich oder handelt es sich um Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Abteilungsleitung bzw. Vorstandsmitgliedern, ist ein Schlichtungsverfahren beim Vorstand durchzuführen, dessen Ergebnis im Verein unter Berücksichtigung der DSGVO, zu veröffentlichen ist. Der Verein gibt sich hierzu eine von der Delegiertenkonferenz zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 11

Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen und Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 12

Finanzwesen

Der Vorstand verwaltet die wirtschaftlichen Vorgänge und das Vermögen des Vereins einschließlich der Konten- und Kassenführung auf der Grundlage des Finanzplanes, der Kassenordnung sowie ordnungsgemäßer Belege und Nachweise. Erzielte Einnahmen sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 13

Auflösung des Vereins

14

Der Verein KGA Märchenland e.V. kann nur durch Beschluss einer zum

ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen Delegiertenversammlung

aufgelöst werden.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von über zwei Drittel der anwesenden Delegierten

notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein

Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder gemäß §2 Abs. 8

der Satzung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des

Kleingartenwesens.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach einer Auflösung oder Wegfall

des gemeinnützigen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen

Finanzamts ausgeführt werden.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem gesamten Schriftgut des Vereins dem

Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V. zur Aufbewahrung zu

übergeben.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Sie tritt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in

Kraft.

Der Vorstand

Lothar Hahn

2. Vorsitzender